

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

Diese Geschäftsbedingungen liegen jedem Vertragsverhältnis für Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Palais Events Veranstaltungen GmbH im Palais Ferstel zugrunde und sind Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses. Die Palais Events Veranstaltungen GmbH wird in der Folge Palais Events genannt, der Vertragspartner Veranstalter. Abweichende allgemeine Bedingungen des Veranstalters sind ungültig; abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich im Vertrag erfolgen. Der Veranstalter unterwirft sich diesen Bedingungen. Der Veranstalter sichert der Palais Events zu, alle einschlägigen gewerberechtlichen oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu befolgen und haftet Palais Events für deren Einhaltung, soweit dies in seiner Sphäre liegt.

2. KONKRETISIERUNG DES VERTRAGES

Die Dauer und zeitliche Lage der Veranstaltung, die Räume, auf die sich der Vertrag bezieht, Ausmaß und Art der Versorgung sowie weiterer Leistungen der Palais Events ergeben sich aus dem Vertrag. Der Veranstalter hat spätestens am 3. Arbeitstag vor der Veranstaltung die Anzahl der teilnehmenden Personen schriftlich (auch per Telefax) bekanntzugeben. Diese Anzahl gilt **als garantierte Mindestanzahl**, für die die Palais Events alle Vorbereitungen trifft; das Entgelt bemißt sich jedenfalls zumindest nach dieser Anzahl. Sollte die Personenanzahl größer sein, wird ein durch die größere Zahl verursachter Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Wird der Palais Events vom Veranstalter bis spätestens am 3. Werktag vor der Veranstaltung keine Garantiezahl bekanntgegeben, gilt die im Vertrag angeführte Zahl als Garantiezahl. Sollte die Garantiezahl die im Vertrag angeführte Zahl um mehr als 20 % unterschreiten, gilt die im Vertrag angeführte Zahl abzüglich 20 % als Garantiezahl für die tatsächliche Verrechnung von allen Speisen und Getränken.

3. STORNO

Bei Stornierung einer vertraglich fixierten Veranstaltung fallen folgende Kosten an:

- bis 90 Tage vor der Veranstaltung fallen für den Veranstalter keine Kosten an.
- bis 60 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter die gesamte Raummiete zu bezahlen.
- bis 30 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter die gesamte Raummiete sowie die Hälfte des zu erwartenden Speisenumsatzes und Getränkeumsatzes zu bezahlen
- bis 10 Tage vor der Veranstaltung ist die gesamte Raummiete zu bezahlen sowie erhöht sich der Prozentsatz des zu bezahlenden Speisenumsatzes und Getränkeumsatzes auf 65 %
- bis 3 Tage vor der Veranstaltung ist die gesamte Raummiete zu bezahlen sowie erhöht sich der Prozentsatz des zu bezahlenden Speisenumsatzes und Getränkeumsatzes auf 85 %
- bei Stornierung innerhalb von 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter die gesamte Raummiete, den gesamten zu erwartenden Speisenumsatz und Getränkeumsatz zu bezahlen.

Bei der Berechnung des Speisenumsatzes sowie des Getränkeumsatzes ist jeweils von der im Vertrag genannten Zahl an Personen abzüglich 20 % auszugehen. Als Speisenumsatz pro Person ist die im Vertrag vereinbarte Zahl, als Getränkeumsatz eine im Vertrag allenfalls vereinbarte Pauschale, sonst die im Vertrag genannte Kalkulationsgrundlage (bei mehreren genannten die niedrigste) anzusetzen.

Abweichungen dieser Stornierungsregelungen sind nur schriftlich im Vertrag möglich.

Bei Kongressen gelten nur die im Vertrag enthaltenen Stornobedingungen.

4. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE (HAFTUNG DES VERANSTALTERS)

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag mit Palais Events zukommenden Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen; davon ausgenommen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ermöglichung der Teilnahme an der Veranstaltung für einzelne Personen.

PALAIS FERSTEL | CAFE CENTRAL | PALAIS DAUN-KINSKY | BÖRSENSÄLE WIEN

Palais Events Veranstaltungen GmbH | Herrengasse 14, 1010 Wien
T. +43/1/533 37 63 | F. +43/1/533 37 63-38, office@palaisevents.at | palaisevents.at
FN 355 868 k, Firmenbuchgericht HG Wien, Sitz: Wien, UID: ATU 661 39 813
UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT32 1200 0516 0510 0935, BIC: BKAUATWW

MEMBER OF VERKEHRSBÜRO GROUP

5. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter haftet unabhängig von einem Verschulden für alle Nachteile, die Palais Events durch ihn, seine Mitarbeiter, Gäste oder sonstige Personen, die auf seine Veranlassung oder mit seiner Zustimmung in den Räumen der Palais Events aufhältig sind, verursacht wurden. Diese Haftung bezieht sich insbesondere auf Beschädigungen des Gebäudes oder von Fahrnissen der Palais Events. Die Palais Events kann im Vertrag dem Veranstalter den Abschluß geeigneter Versicherungen durch den Veranstalter auferlegen. Die Sicherheit während einer Veranstaltung obliegt dem Veranstalter, daher hat der Veranstalter Sicherheitspersonal einzusetzen sowie Einlasskontrollen durchzuführen, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist.

6. FÜR DEN VERANSTALTER HANDELNDE PERSONEN

Die Personen, die für den Veranstalter den Vertrag oder die Bestellung unterzeichnen, haften zur ungeteilten Hand mit dem Veranstalter für die Erfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters aus dem Vertrag. Der Veranstalter hat im Vertrag die Personen anzugeben, die für ihn rechtsgeschäftlich handeln können. Werden keine derartigen Personen angegeben, so kann Palais Events die Personen, die den Vertrag unterzeichnen, als hiezu berechtigt ansehen.

7. HAFTUNG VON PALAIS EVENTS

Palais Events haftet (abgesehen vom Fall des Schadens an Personen) nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes für Schäden, die dem Veranstalter erwachsen.

8. ABBAU UND ABTRANSPORT

Der Veranstalter ist verpflichtet, umgehend nach der Veranstaltung für den Abbau und Abtransport aller von ihm in die Räume der Palais Events eingebrachten Gegenstände zu sorgen, einschließlich allfälligen Abfalls und Verpackungsmaterials. Sofern der Abbau und Abtransport nicht ohne Verzug durchgeführt und abgeschlossen wird, kann Palais Events den Abtransport und die Entsorgung auf Kosten des Veranstalters durchführen.

Wertgegenstände oder Geldbeträge dürfen jedenfalls nicht zurückgelassen werden. Ein Verwahrungsvertrag hinsichtlich anderer Gegenstände kommt nur dann zustande, wenn diese der Geschäftsführung der Palais Events oder einer von der Geschäftsführung der Palais Events hiezu ausdrücklich schriftlich ermächtigten Person übergeben und von dieser in einem versperrten Raum verwahrt werden sowie darüber eine Urkunde errichtet wird. Die Gegenstände müssen jedenfalls innerhalb von 24 Stunden zu den üblichen Geschäftszeiten abgeholt werden.

9. SERVICEMITARBEITER

Für die Betreuung der Gäste des Veranstalters stellt Palais Events jene Anzahl von Servicemitarbeitern zur Verfügung, die einem internationalen Qualitätsstandard entspricht. Darüber hinausgehende Sonderwünsche des Veranstalters werden gesondert und zusätzlich zum vereinbarten Entgelt in Rechnung gestellt, soweit sie nicht im Vertrag geregelt sind.

10. AUFSICHTSPERSONEN UND TECHNIKER

Während der vereinbarten Zeit für die Auf- und Abbauarbeiten wird von Palais Events eine Aufsichtsperson für die Überwachung des gesamten Ablaufs sowie für die Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen und Vorschriften zur Verfügung gestellt. Sind die Kosten für die Aufsichtsperson in der Miete inkludiert, ist dies im Vertrag vermerkt. Andernfalls wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand zu dem im Vertrag angeführten Stundensatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Sofern vom Veranstalter Leistungen von Technikern der Palais Events benötigt werden, werden diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Stundensätze finden sich im Vertrag.

Die Sicherheit einer Veranstaltung obliegt dem Veranstalter, daher kann die Palais Events im Vertrag die Anwesenheit eines vom Veranstalter zu honorierenden Arztes oder Brandschutzbeauftragten vorschreiben.

Als Brandschutzbeauftragter ist der von Palais Events namhaft gemachte zu dem im Vertrag angeführten Stundensatz einzusetzen.

11. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Das Mitbringen von Speisen und Getränken und deren Verzehr während der Veranstaltungen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind schriftlich im Vertrag zu vereinbaren.

In den Veranstaltungsräumen, in den Zugängen hiezu, Gängen, Stiegen sowie im gesamten Eingangsbereich des Gebäudes ist Flambieren, Kochen (Anbraten, Erhitzen etc.), jedwedem Hantieren mit Feuer, offener Flamme und die Verwendung von Gas strengstens untersagt.

12. GETRÄNKE

Getränke werden - soweit im Vertrag nicht eine Pauschale vereinbart wird - nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt.

13. DEKORATION & ENTERTAINMENT

Sofern der Veranstalter beabsichtigt, Dekorationsmaterial oder Entertainment in die Räumlichkeiten der Palais Events einzubringen, ist dies zuvor schriftlich zu vereinbaren. Durch Derartiges dürfen die Räume und die Fahrnisse der Palais Events nicht beschädigt werden, die Dekoration und das Entertainment muss dem Stil des Hauses entsprechen. Die Anbringung und Vorbereitung muss durch Fachpersonal durchgeführt werden, alle rechtlichen Vorschriften, insbesondere feuerpolizeiliche, betriebsanlagenrechtliche und veranstaltungsrechtliche Bestimmungen müssen beachtet werden.

Allenfalls von Palais Events bereitgestellte Dekorationen verbleiben im Eigentum der Palais Events, der Veranstalter ersetzt Palais Events allfällige Schäden an diesen Materialien. Die Kosten der Dekoration und des Entertainments sowie für den Abbau von beidem trägt der Veranstalter. Der Veranstalter ersetzt Palais Events alle Aufwendungen in diesem Zusammenhang.

Jegliche Verwendung von Feuer, insbesondere in-house Feuerwerk, in den Veranstaltungsräumen, in den Zugängen hiezu, auf Gängen und Stiegen sowie im gesamten Eingangsbereich, ist nur unter Einhaltung aller diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen entsprechend gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit entsprechenden Sicherheitsauflagen möglich.

Um jegliche Lärmbelästigung der Anrainer zu verhindern darf die Lautstärke der Tonanlage im 1. Stock 90 dB nicht überschreiten. In jedem Fall gelten jedoch die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes und die Palais Events übernimmt keinerlei Haftung für durch Musik und Lärm bedingte Störung oder Abbruch der Veranstaltung sowie für jegliche dadurch für den Veranstalter entstehende Kosten.

14. BERECHTIGUNGEN UND BEWILLIGUNGEN

Sofern für die Veranstaltung des Veranstalters behördliche Bewilligungen erforderlich sind, hat der Veranstalter diese behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten und derart zu erfüllen, daß daraus kein Aufwand für Palais Events entsteht.

15. WERBEMAßNAHMEN

Jegliche Werbemaßnahmen, die Hinweise auf Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Palais Events enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Palais Events.

16. KÜNDIGUNG, ABRUCH UND VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

Palais Events ist berechtigt, ohne weiteres den Rücktritt vom Vertrag zu erklären wenn:

- der Veranstalter die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig entrichtet hat (z.Bsp. Vorauszahlung)
- die vertraglich ausbedungenen Nachweise über die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen nicht erbracht werden (z.Bsp. verpflichtende Anmeldung beim Magistrat durch Veranstalter)
- Tatsachen bekannt werden oder dem Mieter bekannt sein müssten, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht.
- der Veranstalter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist.

Palais Events ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch noch während der Veranstaltung - aufzulösen und die Veranstaltung abubrechen, sofern die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb der Palais Events oder den Ruf und die Sicherheit der Palais Events gefährdet und die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.

Der Veranstalter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch noch während der Veranstaltung – aufzulösen und die Veranstaltung abubrechen, sofern der reibungslose Ablauf der Veranstaltung ohne Verschulden des Veranstalters gefährdet oder die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.



**PALAIS
FERSTEL**
WIEN

In all diesen Fällen stehen dem Veranstalter aus der Auflösung des Vertragsverhältnisses keine wie immer gearteten Ansprüche gegen Palais Events zu, sofern die Nichtdurchführung oder der Abbruch der Veranstaltung nicht aus alleinigem Verschulden von Palais Events erfolgt.

Palais Events steht in all diesen Fällen das Entgelt unter Beachtung der Bestimmungen des § 1168 ABGB zu, dies bedeutet, daß sich Palais Events das anrechnen lassen muß, was Palais Events infolge des Unterbleibens oder des Abbruchs der Veranstaltung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Im übrigen bleiben Schadenersatzansprüche bei Verschulden der Gegenseite Palais Events bzw. dem Veranstalter gewahrt.

17. PREISE

Die Preise für Speisen und Getränke beinhalten Bedienung und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Raummieten und sonstige Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

18. ZAHLUNG

Die Raummiete ist bei Vertragsabschluß zu bezahlen, über die Raummiete und alle anderen Leistungen von Palais Events legt Palais Events nach der Veranstaltung Rechnung, der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Einlangen der Rechnung beim Veranstalter ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 2% Prozentpunkten über der Sekundärmarktrendite der Banken (veröffentlicht von der Österreichischen Nationalbank) berechnet. Sofern Zweifel an der Bonität des Veranstalters entstehen, kann Palais Events die Abhaltung der Veranstaltung vom Erlag eines Depots in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages abhängig machen, soweit dieser nicht ohnehin bezahlt wurde.

Im Fall einer Banküberweisung hat der Veranstalter die Palais Events ausnahmslos spesenfrei zu halten und kommt selber für etwaige anfallende Spesen oder Zusatzkosten, durch die Bezahlung verursacht, auf.

Für die Begleichung der Vorauszahlung und der Veranstaltungsrechnung werden Kreditkarten nicht akzeptiert um die Palais Events spesenfrei zu halten. Abweichende Vereinbarungen diesbezüglich müssen in schriftlicher Form erfolgen.

19. ADRESSE DES VERANSTALTERS

Erklärungen und Mitteilungen, die Palais Events an die vom Veranstalter zuletzt mitgeteilte Anschrift sendet, gelten diesem als zugegangen, wenn der Veranstalter es verabsäumt hat, Palais Events einen Wechsel der Anschrift mitzuteilen.

20. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß von Verweisungsnormen anzuwenden, als Gerichtsstand wird das für Wien-Innere Stadt sachlich zuständige Gericht vereinbart.

STAND 01.01.16